

- Nichtamtliche Lesefassung -

Der Rat der Gemeinde Heere hat folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern, Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Heere ehrt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 80., 90. und 100. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag überreicht der Bürgermeister einen Präsentkorb im Wert von ca. 25,00 € bis 30,00 €.
Zum 85. und 95. Geburtstag überreicht der Bürgermeister ein angemessenes Sachgeschenk.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit wird ein Präsentkorb im Wert von ca. 25,00 Euro bis 30,00 Euro durch den Bürgermeister überreicht.

Beim ersten Jubiläumsfall in der Gemeinde Heere wird zusätzlich ein Bildpräsent der Gemeinde Heere überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder

- (1) Zum 50., 60., 70. und jedem weiteren 10. Geburtstag wird ein Kartengruß und ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro durch den Bürgermeister überreicht.

- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Heere werden folgende Ehrungen in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verliehen:
- für 20 Jahre ein Zinnbild der Gemeinde
 - für 25, 30, 35 und 40 Jahre ein Präsent im Wert von ca. 50,00 Euro
 - beim Ausscheiden während
oder am Ende der Wahlperiode ein Blumenstrauß
- (3) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einem Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters. Über einen evtl. Nachruf für bereits ausgeschiedene Ratsmitglieder entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.

§ 5

Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Heere verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Heere ehrt der Rat durch besonderen Beschluss.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
- die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - der Bürgermeister
 - der stellv. Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrungen sind mit Ausnahme der Ehrungen nach § 4 Abs. 1 und 3 Urkunden auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Gemeinde Heere zu versehen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ehrungsrichtlinien vom 07.11.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.09.2001 ihre Gültigkeit.

Heere, den 08.11.2007

Beims
Bürgermeister

Ursprungsfassung: 09.03.2005
1. Änderung: 08.11.2007